Anlage 6 zu Vorlage Nr. 2020/00270

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zur

1. Ergänzung der Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drespe der Gemeinde Reichshof

Stand: 26.09.2022

Auftraggeber: Gemeinde Reichshof
Hauptstr. 12
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA/AKNW
Claudia Mende, Geoinformation

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN 3

2.1 Planungsvorgaben 3

2.2 Realnutzung 3

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen 5

2.3.1 Flora 5

2.3.2 Fauna 9

2.4 Geologie, Boden und Wasser 9

2.5 Landschaft, Erholung 11

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT 12

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN 13

4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen 13

4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen 13

4.3 Kostenschätzung 16

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS 16

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ 16

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 31

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DGK5, DOP ©Geobasis NRW).....1
Abb. 2: Blick von Westen, Apfelbaum und Hainbuchenhecke rechts im Bild und dahinter liegende Privatweg und Fichtenreihe. 4
Abb. 3: Sicht auf die Hainbuchenhecke, den Apfelbaum, das Gebüsch, die Garage und angrenzende Wohnbebauung.....4
Abb. 4: Sicht auf den Privatweg. Rechts im Bild befindet sich die Fichtenreihe, links im Bild die Rasenfläche, das Gebüsch und der Apfelbaum.....5
Abb. 5:Sicht auf geschotterten Parkplatz. Links im Bild grenzt die Garage an. 6
Abb. 6: Sicht auf eine weitere geschotterte Parkfläche. Rechts im Bild die angrenzende Wohnbebauung mit Garage. Links im Bild die Rasenfläche. 6
Abb. 7: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte.....7
Abb. 8: Bodenkarte (Quelle: Bodenkarte BK50) 11
Abb. 9: Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen 15

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkbereich der Änderung.....8
Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand 9
Tab. 3: Kostenschätzung.....16
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion.....16
Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion.....17
Tab. 6: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....22

Anhänge

Anhang 1: Protokoll Artenschutzprüfung

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der 1. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Drespe“ soll die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils erweitert werden, um eine Wohnbaufläche auszuweisen.

Die ca. 464 m² große Ergänzungsfläche liegt im nördlichen Bereich der Ortslage Drespe entlang der Ortsstraße „Dresper Straße“ angrenzend an innerörtliche Bauflächen. Sie liegt im Flurstück 52 (tlw.), Flur 9 in der Gemarkung Denklingen. Die Erweiterungsfläche ist über das bestehende Straßennetz „Dresper Straße“ erschlossen. Das zu überplanende Grundstück liegt derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

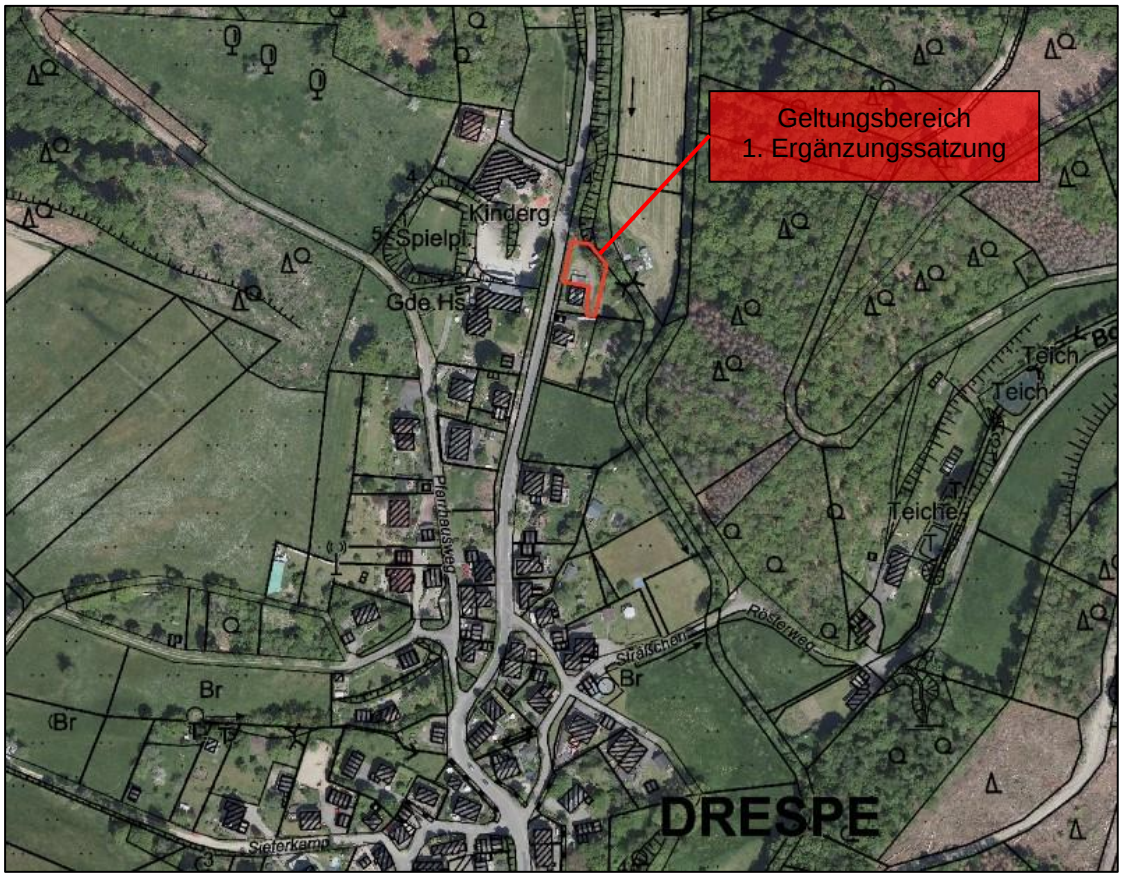

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DGK5, DOP ©Geobasis NRW).

Bei Aufstellung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen.

Mit der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung ist für das Plangebiet eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise

betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dokumentiert.

Auf eine ausführliche Erläuterung der Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Kultur- und Sachgüter“ wird verzichtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird in einem sogenannten „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ (LFB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt) und der Bodenverhältnisse.

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen und zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Umwelt ▪ Stadt ▪ Land wurde im Juli 2022 mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Der **Regionalplan**, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar.

Das Plangebiet ist im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Reichshof als gemischte Baufläche dargestellt. Östlich angrenzend sind Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß des rechtskräftigen **Landschaftsplans Nr. 10 Wiehltalsperre** ist der Änderungsbereich) mit dem Ziel der Erhaltung bis zur baulichen Nutzung ausgewiesen. Das **Landschaftsschutzgebiet** LSG-5011-0002 „Reichshof-Süd“ liegt in ca. 4 m nördliche und 4 m östliche Richtung und umgibt die Ortslage.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In ca. 10 m östlicher Richtung liegt das Biotop BK-5010-046 „Oberes Dreisbachtal bei Pettseifen“.

Ein Streifen von 35 m² der **Biotopverbundfläche** VB-K-5011-009 „Mittleres Dreisbachtal bei Drespe“ liegt innerhalb des Änderungsbereiches.

Konkrete Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume, prioritäre und FFH-gebietscharakteristische Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, und der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet derzeitig nicht vor.

2.2 Realnutzung

Im Westen der Ergänzungsfläche grenzt die Dresper Straße an, über die das Grundstück erschlossen ist. Die übrige Fläche ist durch einen geschotterten Privatweg geteilt. Der Privatweg mündet in geschotterte Parkplätze und einer Garage. Zwischen Dresper Straße und Privatweg, sowie zwischen Privatweg und Dreisbach liegen Rasenflächen. Zur Straße hin befindet sich eine Hainbuchenhecke, ein Gebüsch und ein Obstbaum (Apfelbaum mittleren Baumalters). Angrenzend an den Dreisbach stockt eine schmale Fichtenreihe mit mittlerem bis starkem Baumholz.

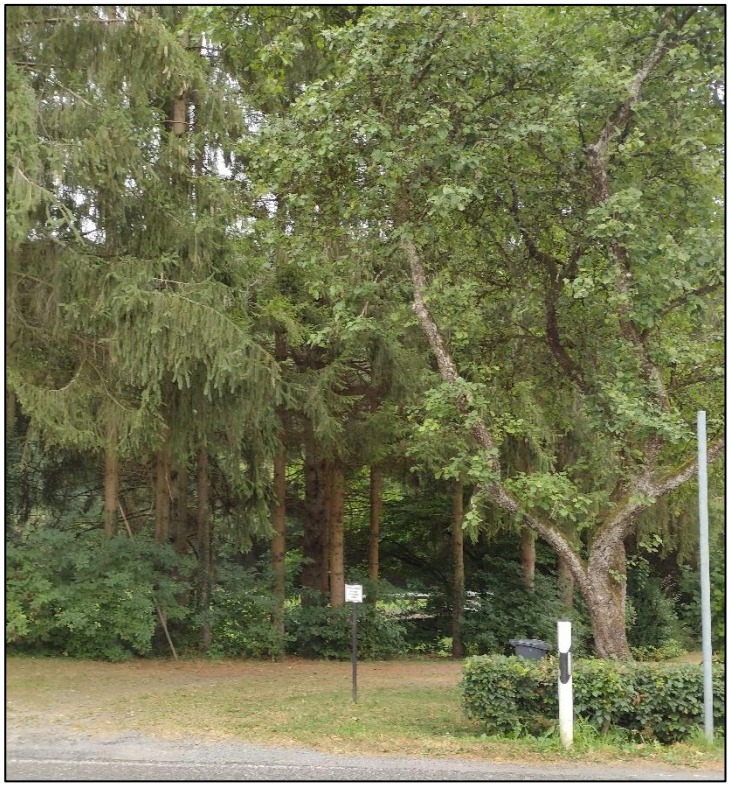

Abb. 2: Blick von Westen, Apfelbaum und Hainbuchenhecke rechts im Bild und dahinter liegende Privatweg und Fichtenreihe.

Abb. 3: Sicht auf die Hainbuchenhecke, den Apfelbaum, das Gebüsch, die Garage und angrenzende Wohnbebauung

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.3.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im eingriffsrelevanten Bereich der Änderung erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes am 18.08.202. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001).

Im Eingriffsbereich der 1. Ergänzungssatzung prägen im westlichen Teilbereich ein mittelalter Apfelbaum, eine niedrige Hainbuchenhecke und ein Gebüsch (Flieder und Haselnussstrauch) das Bild, welche auf einer Rasenfläche steht.
Weitere Gehölzstrukturen (Fichtenreihe) konzentrieren sich im nordöstlichen Bereich der Ergänzungsfläche. Ansonsten befindet sich in der Ergänzungsfläche eine gras- und krautgeprägte Scherrasenfläche.

Abb. 4: Sicht auf den Privatweg. Rechts im Bild befindet sich die Fichtenreihe, links im Bild die Rasenfläche, das Gebüsch und der Apfelbaum.

Abb. 5:Sicht auf geschotterten Parkplatz. Links im Bild grenzt die Garage an.

Abb. 6: Sicht auf eine weitere geschotterte Parkfläche. Rechts im Bild die angrenzende Wohnbebauung mit Garage. Links im Bild die Rasenfläche.

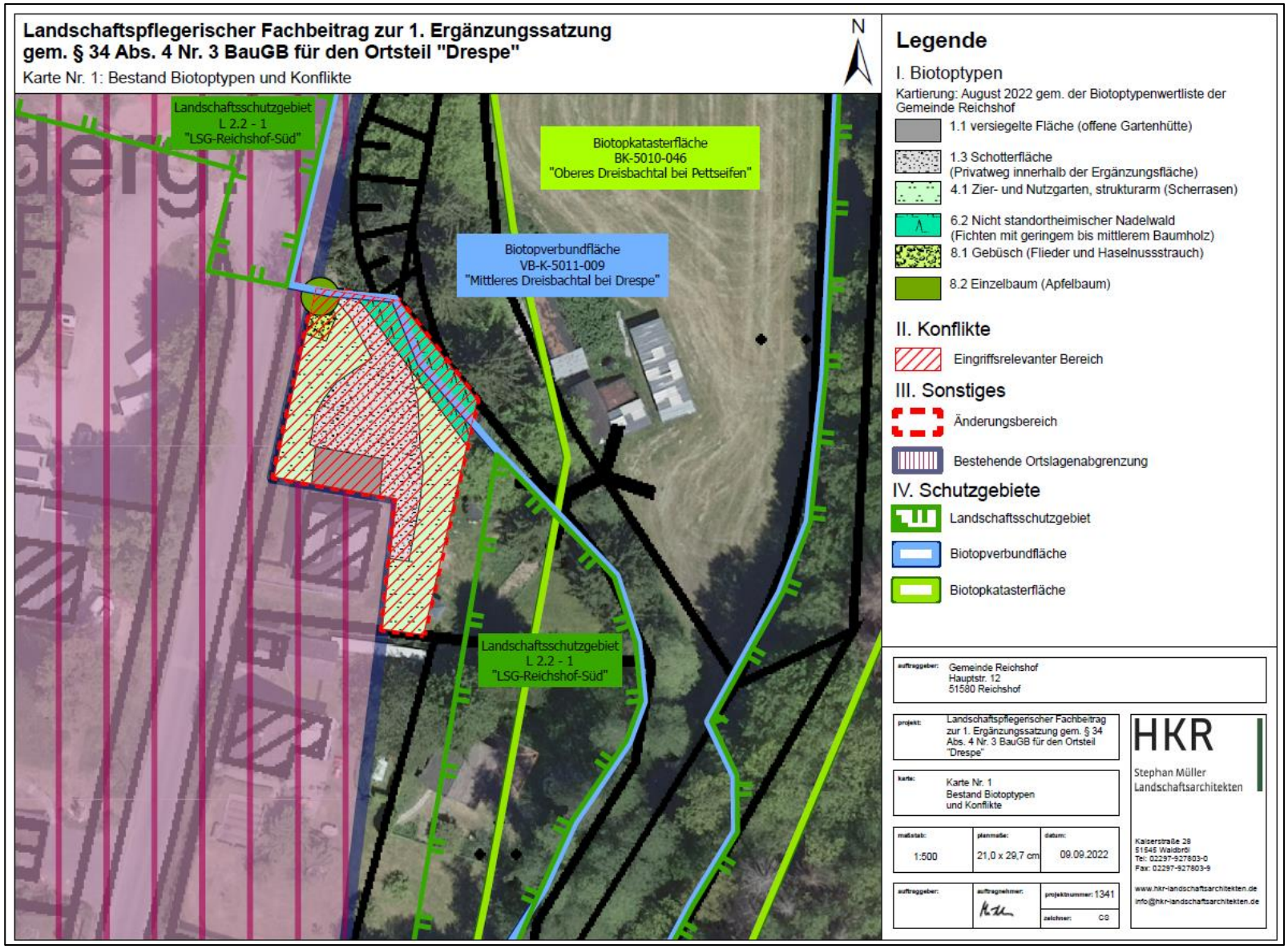

Abb. 7: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Die Zuordnung, Bezeichnung und ökologische Bewertung der erfassten Nutzungen und Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelten "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung).

Der Anwendungsbereich ist auf Biotoptypen mit Grundwert A bis höchstens einschl. Wertstufe 7 begrenzt. Das vorliegende Verfahren ist bei Biotoptypen, die in der Biotoptypenliste mit einem Grundwert A von 8 oder höher bewertet werden, in der Regel nicht anzuwenden. In textlich zu begründenden Ausnahmefällen, in denen Flächen mit einem Grundwert A von 8 oder höher nur in geringem Umfang betroffen sind oder durch einen Korrekturfaktor herabgestuft werden (wie im vorliegenden Fall), kann das Bewertungsverfahren jedoch angewandt werden.

Versiegelte Flächen (1.1)
Offene Garage im Südwesten der Fläche. Als Fledermausquartier nicht geeignet

Schotterflächen (1.3)
Privatweg innerhalb der Ergänzungsfläche.

Nutzgarten, strukturarm (4.1)
Scherrasen

Nicht standortheimischer Nadelwald (6.2)
Fichten mit geringem bis mittlerem Baumholz und einigen Überhältern im Osten der Fläche.

Gebüsch (8.1)
Flieder (*Syringa*) und Haselnussstrauch (*Corylus avellana*) im westlichen Bereich hinter dem Einzelbaum

Einzelbaum (8.2)
Apfelbaum (Malus domestica) mittleren Baumalters im nördlichen Bereich

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Plangebiet vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen anhand des oben erläuterten Verfahrens aufgelistet und bewertet.

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkbereich der Änderung

1	2	3	4	5
Code-Nr.	**Biotoptyp** gem. Biotoptypenwertliste	**Grundwert A** gem. Biotoptypenwertliste	**Gesamtkorrekturfaktor**	**Gesamtwert** (Sp. 3 x Sp. 4)
1.1	Versiegelte Fläche (Gartenhütte)	0	-	0,0
1.3	Schotterfläche (Privatweg)	1	-	1,0
4.1	Nutzgarten, strukturarm (Scherrasen)	2	-	2,0
6.2	Nicht standortheimischer Nadelwald	5	1,0	5,0
8.1	Gebüsch	7	0	7,0

8.2	Einzelbaum	8	1,1	8,8

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand:

Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

Biotoptyp	**Flächenanteile in m²**
Versiegelte Fläche (Gartenhütte) (1.1)	32
Schotterfläche (Privatweg) (1.3)	160
Nutzgarten, strukturarm (Scherrasen) (4.1)	190
Nicht standortheimischer Nadelwald (6.2)	65
Gebüsch (8.1)	7
Einzelbaum (8.2)	10
Gesamtfläche:	**464**

Die beschriebenen Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt unterschiedliche Bedeutungen. Den anthropogen geprägten Biotopen (Versiegelte Flächen, Intensivrasen) kommt eine sehr geringe bis geringe Bedeutung zu. Die Gebüsche und Einzelbäume besitzen eine mittlere Bedeutung.

2.3.2 Fauna

Aufgrund des kurzen Bearbeitungszeitraumes konnten keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Angesichts der absehbar geringen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird eine Arterfassung auch nicht für notwendig erachtet. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich werden ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 6).

2.4 Geologie, Boden und Wasser

Über Festgestein aus Ton- und Schluffstein zum Teil Sandstein oder stellenweise Kalkstein des Devons hat sich im Plangebiet aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung des Pleistozäns eine Braunerde (L5110_B341) aus schluffigem Lehm, steinig-grusig, ausgebildet.

Die Braunerde erreicht gemäß der Bodenschätzung Wertzahlen zwischen 40 und 55 und besitzt somit eine mittlere Ertragswertigkeit. Der Boden weist eine hohe nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit des frischen Bodens ist als mittel, die Kationenaustauschkapazität ist als hoch einzustufen.
Die Schutzwürdigkeit dieses Bodens wurde gem. der Bodenkarte von NRW nicht bewertet.
Die Versickerungseignung des Bodentyps wird gem. der Digitalen Bodenkarte als ungeeignet eingeschätzt. Die Erodierbarkeit des Bodens wird gemäß der Digitalen Bodenkarten als insgesamt hoch eingeschätzt. Nach Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) wird die Erosionsgefährdung im Plangebiet ebenfalls als überwiegend hoch eingestuft. Es besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe für diesen Boden.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden nach dem Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises vorgenommen. Der Oberbergische Kreis – Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde – hat in der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ die im Kreis vorkommenden Böden in Kategorien eingestuft.

Die Braunerde wird der Kategorie I „Boden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und großflächigem Vorkommen im Oberbergischen Kreis“ zugeordnet. Für diese Kategorie besteht eine Ausgleichsverpflichtung von 50 %.
Allerdings ist davon auszugehen, dass im Planbereich eine anthropogene Überprägung durch Gartennutzung und (angrenzenden) Straßenbau vorliegt. Die Böden sind mit einer geringen Bedeutung einzuschätzen. Diese Böden werden der „Kategorie 0“ zugeordnet, für die keine Ausgleichspflicht besteht.

Das Plangebiet ist nicht im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

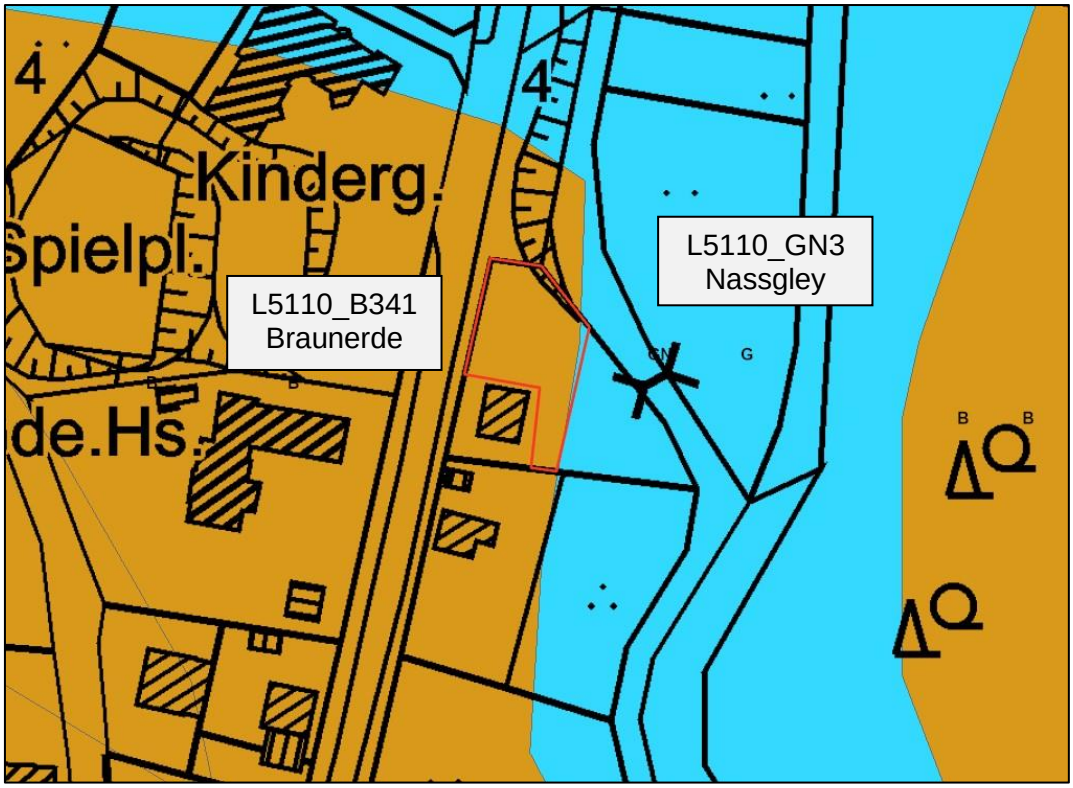

Abb. 8: Bodenkarte (Quelle: Bodenkarte BK50)

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Wiehl - DE_GB_DENW_272_16“ im Einzugsgebiet der Wiehl. Es handelt sich um einen silikatischen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit. Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig wie auch chemisch mit gut bewertet.

In der Karte der Grundwasserlandschaften NRW ist das Plangebiet dem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen mit Locker- und Festgestein zugeordnet.
Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Unmittelbar östlich des Eingriffsbereiches fliest der Drespebach.

Die Entsorgung des Schmutzwassers und Niederschlagswassers erfolgt über vorhandene Kanäle in der Dresper Straße. Der Erweiterungsbereich wird an die bestehenden Kanäle angeschlossen.

2.5 Landschaft, Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums LR_VIa-015 – Oberbergisches Bergland mit Mittelsiegbergland. Dabei handelt es sich um ein von einem dichten Talnetz durchzogenes Bergland. Die reliefabhängige Verteilung von Wald und Offenland prägen das Landschaftsbild des Oberbergischen Berglandes. Charakteristisch sind bewaldete Hangzonen und tief eingeschnittene Talräume im Wechsel mit weiten, offenen und Grünland genutzten Hochflächen und

schmalen Grünlandtälern. Typisch ist zudem ein dichtes Netz von Dörfern und Weilern. Das Oberbergische Bergland ist prädestiniert für die ruhige Kurzzeiterholung.

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld am westlichen Rand der Ortslage Drespe wird durch bestehende Wohnbebauung mit Gärten bestimmt. Bäume, Scherrasen und die geschotterte Fläche prägen die Erweiterungsfläche. Der geschotterte Privatweg führt in das Zentrum des Plangebietes. Im Westen grenzt die Dresper Straße an das Grundstück. Im Norden fliest der Drespebach, der von standortheimischen Laubgehölzen und im Bereich des Plangebietes mit Fichten begleitet wird.

Das Plangebiet befindet sich im Talbereich auf einer Höhe von ca. 235 m ü. NHN und fällt nach Süden leicht auf ca. 230 m ü. NHN hin ab. Aufgrund der Tallage bestehen im Plangebiet keine weitreichende Blickbeziehungen. Die Blickbeziehungen enden im Norden und Osten an den bewaldeten Bach und dem Fichtenbestand im Plangebiet. Im Süden reichen die Blickbeziehungen bis an die angrenzende Wohnbebauung. Schließlich reichen die Blickbeziehungen im Westen auf die Dresper Straße und den gegenüber liegenden Kindergarten.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Vorbelastung in Form von Stromleitungen, Strommasten. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Dresper Straße.

Das Plangebiet hat insgesamt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll im nördlichen Bereich des Ortsteils „Drespe“ eine Außenbereichsfläche, die das Flurstück 52 (tlw.), Flur 32 in der Gemarkung Denklingen betrifft, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Die ca. 464 m² große Ergänzungsfläche liegt im nördlichen Bereich der Ortslage Drespe entlang der Ortsstraße „Dresper Straße“ angrenzend an innerörtliche Bauflächen.
Die Erweiterungsfläche soll als Wohnbaufläche dienen und ist ein Teil des Grundstückes Hausnummer 26.

Im Hinblick auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung/-überbauung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von einer Grundflächenzahl GRZ 0,3 ohne Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als Obergrenze ausgegangen. Der Eingriff soll pauschal über die GRZ ermittelt werden. Bei Über- bzw. Unterschreitung kann bei Bedarf die Eingriffs-Bilanzierung an die tatsächliche Inanspruchnahme angepasst werden.

Mit der Errichtung der Wohnbebauung und Anlage von Wegeflächen wird infolge Versiegelung/Überbauung die vorhandene Nutzungs- und Biotoptypstruktur im eingriffsrelevanten Bereich dauerhaft beansprucht.

Die Neuversiegelung von Boden der Kategorie 0 ist als nachhaltiger, jedoch nicht als erheblicher

Eingriff zu beurteilen. Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Abwassertechnisch werden die Baugrundstücke an das vorhandene Kanalsystem in der Erschließungsstraße angeschlossen.

In einer Größenordnung von ca. 464 m² entstehen private Grünflächen. Die Anlage von Gartenflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen und zur Neugestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes bei. Eine Fernwirkung des Vorhabens wird sich nicht einstellen.

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Es wird zwischen allgemeinen und vorhabenbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind unbedingt in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde Reichshof zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser
Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1 Zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen
Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgt die Fällung von Sträuchern und Bäumen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden werden kann.

Begrünungsmaßnahmen

B1 Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

Der Planungszustand des Änderungsbereiches ist in Karte 2: „Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen“ dargestellt.

Plangebietsexterner Ausgleich

A 1 Ökokonto der Gemeinde Reichshof, Maßnahme 3.16 – Reichshof Allinghausen

Die Maßnahme 3.16 aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof umfasst den Waldumbau eines Fichtenbestandes in einen standortheimischen Laubwald.

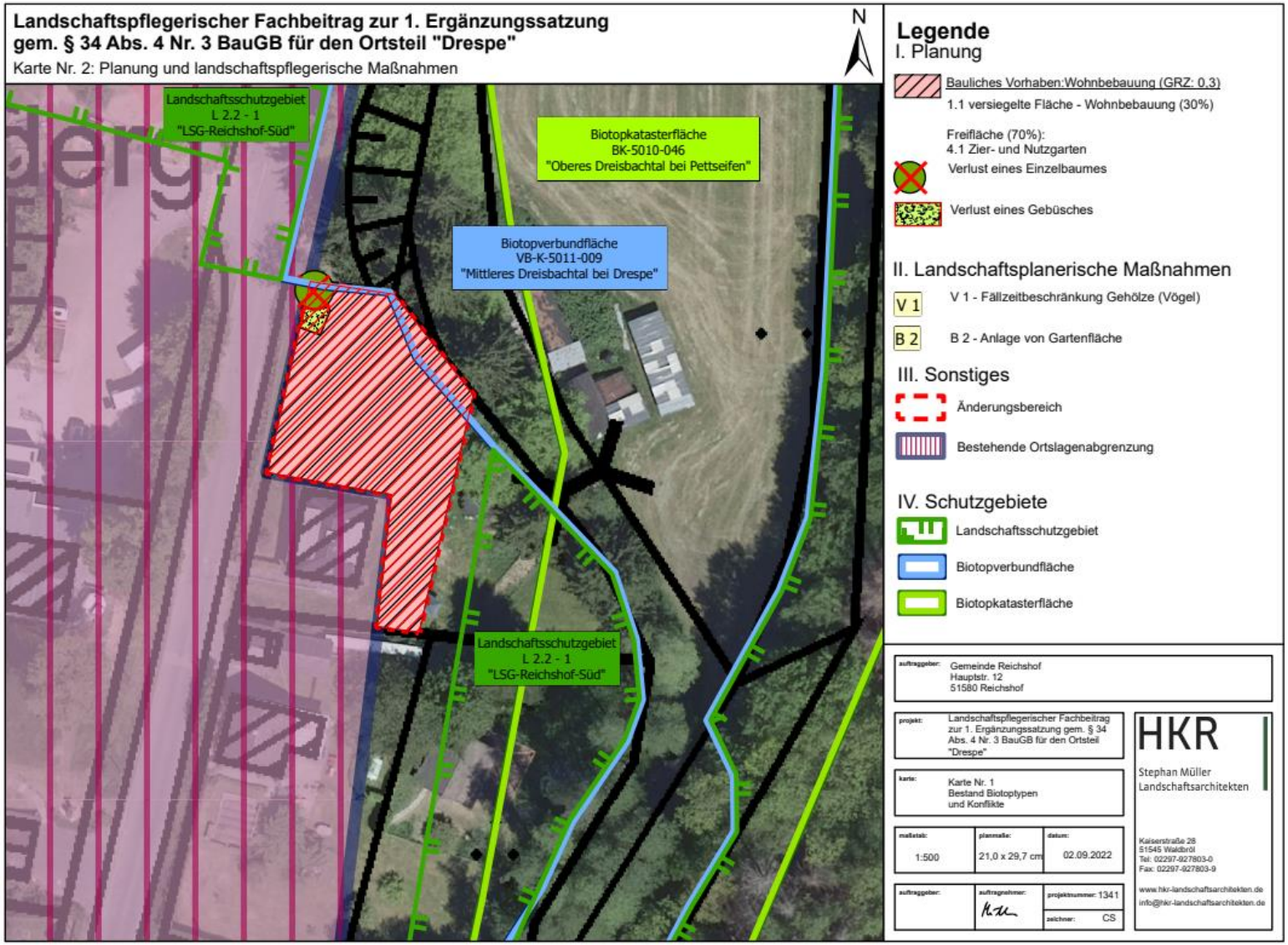

Abb.9: Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

4.3 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Begrünungsmaßnahme B1 wird dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit eingeplant werden.

Tab. 3: Kostenschätzung

Ermittlung der zu erwartenden Kosten	**Kosten**
A 1: Kauf von 354 Ökopunkten 2,56 €/ÖW	906,24 €
Gesamtkosten, netto	906,24 €

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

Biotopbewertung

Die Ermittlung des mindestens erforderlichen Kompensationsumfangs ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustands des Plangebietes mit dem Planungszustand. Zur Bestimmung der Wertigkeit der vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen wird die als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelte "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001) zu Grunde gelegt.

Zunächst wird der ökologische Wert (ÖW) des Plangebietes durch Verknüpfung der Biotopwertigkeiten mit den jeweiligen, durch den Eingriff in Anspruch genommenen Flächen ermittelt.

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion

1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
Code-Nr.	**Biotoptyp** gem. Biotoptypenwertliste	**Fläche** in m²	**Grundwert A** gem. Biotoptypenwertliste	**Gesamtkorrekturfaktor**	**Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)**	**Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)**
1.1	Versiegelte Fläche (Gartenhütte)	32	0	-	0,0	0
1.3	Schotterfläche (Privatweg)	160	1	-	1,0	160
4.1	Nutzgarten, strukturarm (Scherrasen)	190	2	-	2,0	380
6.2	Nicht standortheimischer Nadelwald	65	5	1,0	5,0	325
8.1	Gebüsch	7	7	0	7,0	49
8.2	Einzelbaum (Apfelbaum)	10	8	1,1	8,8	88
	Fläche gesamt:	**464**				**1.002**
		Ausgangszustand: 1.002 ÖW				

Der ökologische Wert des Plangebietes beträgt im Ausgangszustand insgesamt 1.002 ökologische Wertpunkte.

Diesem ermittelten Ausgangszustand wird die ökologische Wertigkeit nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die Begrünungsmaßnahme erfüllt allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und ist daher auf den Gesamtausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Bauvorhaben anzurechnen.

Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr.	**Biotoptyp** gem. Biotoptypenwertliste	**Fläche** in m²	**Grundwert P** gem. Biotoptypenwertliste	**Gesamtkorrekturfaktor**	**Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)**	**Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)**
	Wohnbebauung 464 m² (GRZ: 0,3)					
1.1	Gebäude, Pflaster (30 %)	140	0	-	0,0	0
	Freiflächen (60 %):					
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	324	2	-	2,0	648
	Fläche gesamt:	**464**				**648**

Unter Berücksichtigung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich nach vollständiger Umsetzung der Planung ein ökologischer Wert von 648 ÖW.

Ausgangszustand		Planungszustand	**Kompensationsbedarf**
1.002 ÖW	-	648 ÖW	**354 ÖW**

Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in das Biotoppotenzial beträgt 354 ÖW.

Bodenbewertung

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wurde das „*Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg*“ (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis, 13.12.2018) zu Grunde gelegt.

Aufgrund der vorausgegangenen Gartennutzung und des geschotterten Privatweges kann von anthropogen veränderten Bodenverhältnissen infolge Aufschüttungen und Abgrabungen ausgegangen werden.

Nach dem oben genannten Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren werden anthropogen

vorbelastete Böden der „Kategorie 0“ zugeordnet. Eingriffe in anthropogen vorbelastete Böden der Kategorie 0 sind nicht ausgleichspflichtig. Eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ist hier für den Boden also nicht notwendig.

Übersicht Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	354ÖW
Ausgleichsbedarf Bodenfunktion	0 BW
	354 **ÖW**

Der Ausgleichsbedarf für die Biotopfunktion und die Bodenfunktion beträgt insgesamt **354 Ökologische Wertpunkte**.

Dies wird über die Ausgleichmaßnahme A1 kompensiert.

Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotopfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A1 ist durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Vorhabenträger rechtlich zu sichern.

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Scherrasenflächen sowie von einigen Gehölzen ist eine spezielle Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass vom Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft. Der Hühnerstall im Westen des Plangebiets wird nicht als Gebäude aufgeführt, da er kein geeignetes Quartier für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vögel darstellt.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Nadelwald
- Gebüsche, Bäume
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten
- Gebäude (Garage)

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Teilfläche eines Gartens mit Bäumen und Gebüschen sowie einer Garage
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Gärten, Kleingehölze und Hecken gebunden sind.

Die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen Säugetiere und Vögel werden im Folgenden dargestellt.

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
BV	Brutvorkommen

Tab. 6: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Säugetiere								
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nadelwald	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Haselmaus nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(FoRu)					
		Gebäude	-					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nadelwald	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Garage ist als Quartier für Fledermäuse ungeeignet. Sie kann als Tagesversteck genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Garage stellt kein geeignetes Quartier dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nadelwald	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst ge-	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
		Gebäude	-			sichtet. Innerhalb der Ort-schaft ist zudem kein Horst zu erwarten.		
Accipiter nisus	Sperber	Nadelwald	(FoRu)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsauf-nahme genutzt. Es wurde kein Horst ge-sichtet. Innerhalb der Ort-schaft ist zudem kein Horst zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nah-rungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sper-ber nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Vegetations-freie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
Alcedo atthis	Eisvogel	Nadelwald	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsauf-nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essen-tielles* Nahrungshabitat dar, da umlie-gend genügend Ausweichhabitate vor-handen sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvo-gel nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetations-freie Biotope	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	-					
Asio otus	Waldohreule	Nadelwald	(Na)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsauf-nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essen-tielles* Nahrungshabitat dar, da umlie-gend genügend Ausweichhabitate vor-handen sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetations-freie Biotope	-					
		Gärten	Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Gebäude	-				Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldohreule nicht ein.	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nadelwald	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Es wurde kein Horst gesichtet. Innerhalb der Ortschaft ist zudem kein Horst zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nadelwald	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen bieten keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Bluthänfling.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles Nahrungshabitat* dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Zudem stellt es kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Vegetationsfreie Biotope	(Na)					
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Gebäude	-					
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nadelwald	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An der Garage wurden	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles Nahrungshabitat* dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Zudem stellt es kein	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsfreie Biotope	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
		Gärten	Na			keine Nester der Mehl-schwalbe gefunden	Bruthabitat dar. Es stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für die Mehl-schwalbe nicht ein.	
		Gebäude	FoRu!					
Dryobates minor	Kleinspecht	Nadelwald		@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsauf-nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essen-tielles Nahrungshabitat* dar, da umlie-gend genügend Ausweichhabitate vor-handen sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Klein-specht nicht ein. .	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetations-freie Biotope						
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nadelwald	Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsauf-nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essen-tielles Nahrungshabitat* dar, da umlie-gend genügend Ausweichhabitate vor-handen sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein. .	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Vegetations-freie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Falco tin-nunculus	Turmfalke	Nadelwald	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsauf-nahme genutzt. Es wurde kein Horst ge-sichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nah-rungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turm-falken nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations-freie Biotope	-					
		Gärten	Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
		Gebäude	FoRu!					
Hirundo rustica	Rauch-schwalbe	Nadelwald	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsauf-nahme genutzt. An der Garage wurden keine Nester der Rauch-schwalbe gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nah-rungs- oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauch-schwalbe nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Vegetations-freie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Lanius collu-rio	Neuntöter	Nadelwald	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird aufgrund seiner innerörtli-chen, isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fort-pflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu!					
		Vegetations-freie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Milvus milvus	Rotmilan	Nadelwald	(FoRu)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Es wurde kein Horst ge-sichtet. Innerhalb der Ort-schaft ist zudem kein Horst zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein Brut-habitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rot-milan nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations-freie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nadelwald	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles Nahrungshabitat* dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Wespenbussard nicht ein. .	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nadelwald	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gehölzstrukturen im Vorhabenbereich bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Waldlaubsänger nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nadelwald	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	Nenin
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Serinus serinus	Girlitz	Nadelwald	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen im	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles Nahrungshabitat* dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	FoRu!, Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Gebäude	-			Untersuchungsgebiet bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	
Strix aluco	Waldkauz	Nadelwald	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Garage ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Sturnus vulgaris	Star	Nadelwald	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Garage ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
Tyto alba	Schleiereule	Nadelwald	-	@LINFOS	-	Der Vorhabenbereich wird	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.	Nein
		Kleingehölze	Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
		Vegetations-freie Biotope	-	keine Anga-ben		ggf. zur Nahrungsauf-nahme genutzt. Die Garage ist als Fort-pflanzungs- und Ruhe-stätte für die Art nicht ge-eignet.	Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Schlei-ereule nicht ein.	
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

[1] Datum der FIS-Abfrage: 19.08.2022 | MTB-Q: 5011-2 „Wiehl“

[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: 19.08.2022 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt)

[3] Experten: Untere Naturschutzbehörde OBK | Abfrage-Datum: 02.09.2022 | Antwort-Datum:

[4] Datum der Geländebegehung: 18.08.2022

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Gemeinde Reichshof
Hauptstr. 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 26. September 2022

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Reichshof, den _____

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS, 2018: Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 a: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2.Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 b: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2. Auflage.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

Internetseiten:

http://www.stobo.nrw.de/?lang=de, abgerufen am 03.08.2022.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50114, abgerufen am 03.08.2022.

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 03.08.2022.

https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO_Klima_Natur_Umwelt?, abgerufen am 03.08.2022.

https://www.geoportal.nrw/themenkarten, abgerufen am 03.08.2022.

https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#, abgerufen am 03.08.2022.

http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk, abgerufen am 03.08.2022.